

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Fulda
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnung des persönlichen Erscheinens
Leitsätze	Die Anordnung des persönlichen Erscheinens nach Abschluss des Termins zur mündlichen Verhandlung kommt, wenn überhaupt, nur in Betracht, wenn die Anwesenheit des Beteiligten zur Förderung des Verfahrens zwingend erforderlich war.
Normenkette	<a href="#">§ 111 SGG</a> <a href="#">§ 191 Halbs. 2 SGG</a>

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 57/18
Datum	12.12.2023

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag des Klägers, nachträglich sein persönliches Erscheinen zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2023 anzuordnen, wird abgelehnt.

Gründe

Der durch seinen rechtskundigen Bevollmächtigten am 11. Juli 2023 gestellte Antrag des Klägers, nachträglich sein persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2023 anzuordnen, muss ohne Erfolg bleiben.

Zuständig für die Anordnung ist â auerhalb der mündlichen Verhandlung â der Spruchkrpervorsitzende (vgl. z.B. Khl, in: Fichte/Jttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§ 111 Rn. 2). Dieser entscheidet daher auch, wenn, wie hier, die

---

Anordnung nach Abschluss des Termins beantragt wird, und zwar selbst dann, wenn er, wie hier, selbst an dem Termin nicht beteiligt war.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erst nach Abschluss des in Frage stehenden Termins ist, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise zulässig (in diesem Sinne: Bayerisches LSG, Beschluss vom 28. August 2015 [L 3 SB 231/13](#), juris; vgl. außerdem u.a.: Maller, in: Roos/Wahrendorf/Maller, BeckOGK, [Â§ 111](#) [â€ Stand: 1. November 2023](#) [â€ Rn. 8](#)). Mit Blick darauf, dass die Anordnung zu diesem Zeitpunkt ihren eigentlichen Zweck, nmlich die Anwesenheit eines Beteiligten im Termin sicherzustellen, nicht mehr erreichen kann (beziehungsweise hierfür gerade nicht notwendig war), kommt sie allenfalls in Betracht, wenn dessen Anwesenheit zur Frderung des Verfahrens zwingend notwendig war (vgl. in diesem Sinne Stbler, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, [Â§ 111](#) [â€ Stand: 24. Juni 2022](#) [â€ Rn. 15](#); weiter: Khl, in: Fichte/Jttner, SGG 3. Aufl. 2020, [Â§ 111 Rn. 2](#)). In diesem Fall liee sich argumentieren, dass das Gericht mit der (erst) nachtrglichen Anordnung nur nachholt, was von vornherein geboten gewesen wre. Kein ausreichender Grund ergibt sich jedenfalls aus der fr den Beteiligten gnstigen Kostenfolge einer Anordnung (vgl. so auch Maller, in: Roos/Wahrendorf/Maller, BeckOGK, [Â§ 111](#) [â€ Stand: 1. November 2023](#) [â€ Rn. 8](#)), umso mehr als eine Kostenerstattung auf der Grundlage von [Â§ 191 Halbs. 2 SGG](#) gegebenenfalls auch ohne Anordnung des persönlichen Erscheinens mglich ist.

Ausgehend von diesen Mastben kann das persnliche Erscheinen des Klgers vorliegend nicht nachtrglich angeordnet werden. Der von Klgerseite zur Begrndung des Antrags angefhrte Umstand, dass er tatschlich erschienen sei und sich umfangreich geuert habe, gengt fr die Anordnung nicht. Der Klger trgt zwar darber hinaus vor, dass sein Vorbringen zur Sachverhaltsaufklrung [â€weiter â€](#) beigetragen [â€](#) habe, ohne dies allerdings zu konkretisieren und ohne dass erkennbar wre, dass sein Erscheinen hierzu zwingend geboten gewesen wre. Der Senat hat seinen Vortrag in der Sitzungsniederschrift nicht festgehalten; bereits dies deutet darauf hin, dass es sich nicht um neues streitentscheidendes Vorbringen handelte. Entscheidend ist jedoch, dass das Urteil nicht auf Vortrag des Klgers beruht, den dieser erst in der mndlichen Verhandlung gehalten htte; die entscheidungsrelevanten Umstnde waren vielmehr schon schriftlich vorgetragen beziehungsweise ergaben sich aus den Akten. Insofern ist weder auf Grund seiner Begrndung des hiesigen Antrags noch sonst ersichtlich, dass seine Anwesenheit zur Frderung des Verfahrens (zwingend) geboten gewesen wre.

Da der durch seinen rechtskundigen Bevollmchtigten formulierte Antrag des Klgers unzweideutig auf die nachtrgliche Anordnung des persönlichen Erscheinens gerichtet ist, ist auf seiner Grundlage und an dieser Stelle nicht [â€ber](#) eine Auslagenvergtung nach [Â§ 191 Halbs. 2 SGG](#) zu entscheiden. Es ist allerdings auch nicht zu erkennen, dass deren Voraussetzungen vorlgen.

Dieser Beschluss ist gem [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.



---

Erstellt am: 01.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024